

erwähnten Kauf- oder Rückkaufsummen das Ergebnis von Angebot und Nachfrage auf freiem Markte darstellen.¹⁾

Auch die Statistik, welche verschiedene Wirtschaftshistoriker aus Traditionsbüchern, Urbaren und Urkunden geistlicher Grundherrschaften über die Frequenz von Kauf- und Verkaufsgeschäften im Immobilienverkehr aufgestellt haben, bietet tatsächlich kein zutreffendes Bild der einst wirklich vorhandenen Verhältnisse; denn die noch vorhandenen Verkaufsurkunden sind nur ein sehr geringer Teil der einst wirklich abgeschlossenen Rechtsgeschäfte dieser Art und zudem hatte gerade die Kirche infolge zahlreicher Traditionen wenig Anlaß zu kaufweiser Erwerbung von Grund und Boden.²⁾

Für die so wichtige Frage, ob noch in der Karolingerzeit reine Naturalwirtschaft geherrscht habe oder auch geldwirtschaftliche Erscheinungen doch in größerer Zahl schon nachweisbar seien³⁾, wird eben wieder der Quellenkritik ein entscheidendes Wort zukommen. Hält man sich vor Augen, daß es im Wesen der fränkischen Darlehensurkunde (*cautio*) gelegen war, mit Erfüllung der Schuld verächtet zu werden, so wird man von vornherein sehr zahlreiche Beispiele urkundlicher Überlieferung für Gelddarlehensgeschäfte in jener Zeit gar nicht erwarten können.⁴⁾

Selbst für die spätere Zeit des Mittelalters, wo die Quellen ja bereits viel reichlicher erhalten geblieben sind, wird diese kritische Methode noch viel ernstlicher angewendet werden müssen. Verschiedene Forscher haben den Übergang zur Geldwirtschaft, welche man als die chronologisch spätere Entwicklungsphase zu betrachten pflegt, aus der Beobachtung entnehmen wollen, daß in einzelnen Urbaren des 13. Jahrhunderts Fakultativsätze bei den einzelnen Zinsen und Fronen angeführt werden, d. h. entweder in natura oder in Geld geleistet werden konnte. Nichts ist irriger als diese

1) Vgl. meine Ausführungen in „Die Wirtschaftsentw. d. Karolingerzeit“ II², S. 242 ff.

2) Vgl. ebd. S. 255 ff.

3) W. Lotz (Sitz.-Ber. d. Bayr. Ak. d. Wiss., Phil. hist. Kl. 1926, 4. Abh.) führt einen Kampf gegen Windmühlen, wenn er sich dagegen wendet, daß die charakteristische Wirtschaftsverfassung im karolingischen Reiche eine vollentwickelte geldwirtschaftliche Verkehrswirtschaft gewesen sei. — Das wird kein Vernünftiger behaupten wollen, am allerwenigsten ich . . .

4) Vgl. meine „Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit“ II², S. 284.